



Allgemeine Vertrags- und Transportbedingungen

Bietigheim-Bissingen, den 14.05.2019

Diese Vertragsbedingungen regeln die Transportvertragsbedingungen zwischen bgm und dem Auftragnehmer.

bgm bittet den Auftragnehmer diese Vertragsbedingungen aufmerksam zu lesen, bevor er ein verbindliches Angebot für einen Transportvertrag abgibt und einen Transportvertrag mit bgm abschließt.

Ausdrücklich getroffene Regelungen in den Transportaufträgen oder darüber hinaus getroffene Relationsvereinbarungen gehen diesen Vertragsbedingungen für Transportverträgen vor, soweit sie Widersprechendes regeln. Soweit diese Vertragsbedingungen für Transportaufträge keine ausdrücklichen Regelungen enthalten, gelten ergänzend und nachrangig die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017). Sie sind im Internet unter https://www.dslv.org/dslv/web.nsf/id/pa_de_adsp.html einsehbar.

1. Zustandekommen eines Transportvertrages

1.1 Der Auftragnehmer hat für einen Transportauftrag von bgm ein verbindliches Angebot abgeben.

1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet sein Angebot bis zum Erhalt einer Bestätigung aber spätestens bis zum Termin zur Beladung aufrechtzuerhalten.

1.3 Der Auftragnehmer erklärt mit der Abgabe seines Angebots, dass er ausreichend Gelegenheit hatte alle Bedingungen und Anforderungen an den jeweiligen Transport zur Kenntnis genommen zu haben und das er in der Lage ist, diese nach Maßgabe des Transportvertrages umzusetzen.

1.4 Zwischen bgm und dem Auftragnehmer kommt ein verbindlicher Transportvertrag zustande, indem bgm das Angebot des Auftragnehmers annimmt und dem Auftragnehmer die Bestätigung für das Zustandekommen dieses Vertrages und den Transportauftrag mit seinen ausgeführten Einzelheiten per E-Mail zukommen lässt.

2. Erreichbarkeit des ausführenden Nutzers

Der Auftragnehmer teilt bgm eine 24/7 Telefonnummer und die Telefonnummer des Fahrers mit und genehmigt bgm direkt mit dem Fahrer Kontakt aufzunehmen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass auch die von ihm eingesetzten Subunternehmer jederzeit während des Transports für bgm erreichbar sind.

3. Verbot der Einstellung von Transportanfragen und -verträgen auf Frachtenbörsen

3.1 Es ist dem Auftragnehmer untersagt, Transportanfragen von bgm auf Frachtenbörsen oder sonstigen Vermittlungsplattformen einzustellen.

3.2 Die Zuwiderhandlung kann zu einer sofortigen Kündigung des Transportauftrags durch bgm führen; die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.



4. Planung und Durchführung des Transports

4.1 Die Planung und Durchführung des Transports liegen ausschließlich in der Verantwortung des Auftragnehmers, der von bgm mit dem Transport beauftragt wurde. Der Auftragnehmer hat sich permanent über alle Änderungen die den Transport betreffenden Regelungen, Verordnungen und Gesetze zu informieren, insbesondere zu unterschiedlichen nationalen Regelungen zu Corona.

4.2 Zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus den Transportaufträgen kann der Auftragnehmer Subunternehmer als Unterfrachtführer einsetzen. Setzt der Auftragnehmer einen Subunternehmer als Unterfrachtführer ein, hat er durch entsprechende vertragliche Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass der Subunternehmer zur Einhaltung der Bestimmungen dieser AGB sowie der Verpflichtung aus den Einzelverträgen in gleicher Weise verpflichtet ist wie der Auftragnehmer selbst. Der Auftragnehmer hat das Verschulden des von ihm eingesetzten Subunternehmens in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

4.3 bgm teilt im Transportvertrag (ggf. ergänzt durch weitere Dokumente oder Anhänge) alle Informationen mit, die für die auftragsgemäße Durchführung des Transports von Bedeutung sind.

4.4 Soweit nicht im Transportvertrag anders vorgegeben, ist der Auftragnehmer nicht befugt, den Transport der Sendungen als Sammelladungen im Sinne des § 460 HGB durchzuführen. Zuladung von Fremdsendungen, sowie Umladen der Sendung ist ohne schriftliche Zusage von bgm strikt untersagt.

4.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Maßgabe des Transportvertrages die vertraglich zu transportierenden Sendungen termingerecht und schadenfrei zu befördern und Nebenleistungen, die im Zusammenhang mit der Beförderung stehen, zu erbringen. Sofern nicht im Transportvertrag anders vorgegeben, hat der Auftragnehmer gemäß § 412 HGB die betriebssichere Verladung von Gütern durchzuführen. Idealerweise hat der Auftragnehmer Pausen nur auf bewachten und videoüberwachten Parkplätzen einzulegen. Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung arbeits- und sicherheitsrechtlicher Vorschriften Sorge zu leisten, insbesondere obliegt es ihm eingesetzte Fahrzeuge mit je zwei voneinander unabhängig funktionierenden Diebstahlsicherungen auszustatten (hierzu zählen nicht Türschlösser) und die Fahrer anzuweisen die Diebstahlsicherungen beim Verlassen des Fahrzeuges einzuschalten. Der Auftragnehmer erfüllt die Anforderungen nach Ziffer 4.2 ADSp 2017.

4.6 bgm hat das alleinige Weisungsrecht über alle Fragen des Transports. Der Auftragnehmer ist verpflichtet eine Schnittstellenkontrolle durchzuführen und weist bgm auf Probleme, offensichtliche Unrichtigkeiten und Undurchführbarkeiten seiner erteilten Weisungen hin. Erkennt der Auftragnehmer Hindernisse, die die ordnungs- und vertragsgemäße Durchführung des Transports erschweren oder unmöglich machen (z.B. Transportschäden am Ladegut und Warenverlust, Pannen oder Unfälle), hat er bgm unverzüglich zu informieren und Weisungen von bgm einzuholen.

4.7 Der Auftragnehmer hat jeden Diebstahl oder Raub, der mit dem Transportvertrag in Zusammenhang steht, unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen, und eine schriftliche Dokumentation oder Kopie der Anzeige zu verlangen, und diese bgm zukommen zu lassen. Bei Unfällen hat der Auftragnehmer die Polizei zu verständigen und nach Abschluss der Unfallaufnahme eine schriftliche Unfallmitteilung oder ein vergleichbares Dokument zu verlangen, und bgm dieses zukommen zu lassen.

5. Kündigung des Transportvertrages durch Auftragnehmer

5.1 Eine Kündigung (Stornierung) des Transportvertrages durch den Auftragnehmer kann nur per Mail an: tracking@bgm-express.com erfolgen, eine mündlich erteilte Kündigung kann nicht akzeptiert werden.

5.2 Bei einer Kündigung durch den Auftragnehmer von mehr als 8 Stunden vor Ladeterminbeginn hat bgm keinen Anspruch auf Schadensersatzansprüche.



5.3 Bei einer Kündigung des Transportvertrages durch den Auftragnehmer von 8 Stunden oder weniger vor Ladeterminbeginn behält sich bgm die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor. In diesem Fall behält sich bgm ebenfalls das Recht vor einen geeigneten Ersatztransport zu organisieren, um den bestehenden Ladetermin nicht zu gefährden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird dabei gewahrt. Sollten dabei für den Ersatztransport Mehrkosten entstehen, werden diese an den Auftragnehmer weiterbelastet. Eine Zustimmung des Auftragnehmers für die Höhe der Mehrkosten ist nicht erforderlich und stellt keine Voraussetzung für die Fälligkeit und Richtigkeit der Mehrkostenrechnung dar.

6. Kündigung des Transportvertrages durch bgm

6.1 Kündigt bgm den Transportvertrag mehr als 8 Stunden vor dem vereinbarten Ladeterminbeginn steht dem Auftragnehmer keine Vergütung und kein Anspruch auf Ausfallfracht zu.

5.2 Für die Kündigung des Transportvertrages innerhalb von 8 Stunden vor dem vereinbarten Ladeterminbeginn findet § 415 HGB Anwendung, die Ausfallfracht wird auf max. 350 EUR je Ereignis begrenzt.

6.3 Darüber hinaus hat bgm das Recht einen Transportvertrag innerhalb von 30 Minuten nach mitgeteilter Bestätigung per E-Mail gebührenfrei zu kündigen, wenn für bgm hierzu ein anerkanntes Interesse besteht. Dies ist ausdrücklich der Fall, wenn ein menschlicher oder technischer Fehler bei der Erstellung oder Übermittlung der Transportvertrags erkannt wird oder der Auftraggeber von bgm den Transportauftrag seinerseits kurzfristig storniert.

7. Verspätungen

7.1 bgm vereinbart mit dem Auftragnehmer im Transportvertrag einen Termin für die Beladung und Entladung der Transportgüter. Der Auftragnehmer prüft, ob er diesen Termin gewährleisten kann und stimmt mit Abschluss des Transportvertrages diesen Terminen verbindlich zu.

7.2 Eine Verspätung tritt ein, wenn der Auftragnehmer die vereinbarten Termine zur Beladung oder Entladung nicht einhält.

7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet bgm alle Verspätungen rechtzeitig und proaktiv zu melden. Rechtzeitig bedeutet, dass die Kommunikation erfolgen muss, sobald der Auftragnehmer eine mögliche Verspätung erkennen kann. Diese Pflicht besteht für den Auftragnehmer unabhängig von einer etwaigen Freischaltung eines GPS-Tracking Signals (z.B. bgm Driver-App) fort.

7.4 Sollte der Auftragnehmer bgm nicht rechtzeitig über eine Verspätung informieren, verletzt er seine vertraglichen Pflichten. Ziffer 5.2 dieser Vertragsbedingungen gilt entsprechend.

8. Verletzung der Pflichten durch den Auftragnehmer

8.1 Verletzt der Auftragnehmer seine vertraglich übernommenen Pflichten schuldhaft, hat er bgm den Schaden zu ersetzen, der aus der Pflichtverletzung entsteht.

8.2 Sobald bgm eine Pflichtverletzung feststellt, ist bgm berechtigt dem Auftragnehmer den Transportvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und für diesen Transport einen Dritten zu beauftragen. bgm ist berechtigt dem Auftragnehmer durch die Ersatzvornahme entstehende Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt.



8.3 Sobald die Höhe der entstehenden Mehrkosten bekannt ist, versendet bgm eine entsprechende Weiterbelastung an den Auftragnehmer. Eine Zustimmung des Auftragnehmers für die Mehrkosten ist nicht erforderlich und stellt keine Voraussetzung für die Fälligkeit und Richtigkeit der Mehrkostenrechnung dar.

9. Lademittel

Lademitteltausch gilt grundsätzlich als vereinbart. Sollte der Auftragnehmer keinen Lademitteltausch vornehmen, muss dies ausdrücklich schriftlich dokumentiert werden, im Frachtbrief oder in einem anderen Begleitdokument, oder in einem gesonderten Palettschein.

Wird der Lademitteltausch nicht eingehalten, und der Auftragnehmer bgm keine entlastende Dokumentation nachweisen, belastet bgm je Europalette 15,00 € sowie 120,00 € je Gitterbox.

10. ADR-Transporte

Der Auftragnehmer ist verpflichtet im Falle von Gefahrguttransporten nur Fahrer einzusetzen, die gem. 8.2.3 ADR unterwiesen sind und, falls erforderlich, über eine gültige ADR-Bescheinigung verfügen. Die Fahrzeuge müssen für den Transport von Gefahrgütern mit orangefarbener Kennzeichnung nach Abschnitt 5.3.2 ADR, Feuerlöschschrüstung nach Abschnitt 8.1.4 ADR sowie sonstiger Schutzausrüstung nach Abschnitt 8.1.5 ADR und schriftlicher Weisung gem. Abschnitt 5.4.3 ADR ausgerüstet sein.

11. Frachtbriefe und Lieferscheine

11.1 Falls nichts anderes in dem Transportvertrag vereinbart wurde, darf der Auftragnehmer das Transportgut nur gegen Übergabe eines Ablieferungsnachweises an den Empfänger aushändigen. Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass der Empfänger ihm den Erhalt des Transportgutes und die Entladezeit auf dem Frachtbrief mit einem Firmenstempel, einer Unterschrift (idealerweise leserlich und/oder in Druckbuchstaben) und dem Tagesdatum quittiert.

11.2 Der Auftragnehmer muss bgm zum Nachweis des ordnungsgemäßen Transports und der Ablieferung unverzüglich nach der Entladung eine digitale Kopie des Frachtbriefes oder anderer Transportdokumente (wie z.B. Nachweise über einen Lademitteltausch) in gut lesbarer Qualität übermitteln.

11.3 Abweichend von Ziffer 9.2 dieser Vertragsbedingungen (Transportverträge) müssen alle Original-Lademittelscheine immer auch zusätzlich unverzüglich, aber nicht später als 10 Tage per Post im Original an bgm übermittelt werden. Bei Verlust des Ablieferbelegs wird bgm pauschal 50,00 € in Abzug bringen.

12. Abrechnung und Zahlungsfristen

12.1 Sofern nicht anders vereinbart, beträgt das Zahlungsziel 45 Werkstage nach Erhalt der Rechnung.

12.2 Sollten die Ablieferrnachweise nicht vollständig oder nicht lesbar sein oder sonstige Fragen zum Transport offen sein (z.B. offene Palettenvorfälle), beginnt das Zahlungsziel erst nach Klärung aller offenen Fragen.

12.3 Abtretungen von Frachtforderungen durch den Auftragnehmer an Dritte bedürfen, außer in den Fällen des § 354 HGB, der vorherigen Zustimmung durch bgm. Jedwede Abtretung der sich aus diesem Transportauftrag ergebenden Zahlungsansprüche des Auftragnehmers wird gemäß § 399 BGB ausgeschlossen.



12.4 Forderungen von bgm gegenüber dem Auftragnehmer, insbesondere gemäß Ziffer 5 dieser Vertragsbedingungen (Transportverträge), werden unverzüglich in Rechnung gestellt und sind gemäß der angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen.

13. Qualifiziertes Personal, Mindestlohnvorschriften, Kabotage

13.1 Der Auftragnehmer setzt für den Transport nur fachlich geeignetes Fahrpersonal ein. Ebenso sind vom Auftragnehmer zwingend nationale gesetzlichen Vorschriften des GüKG, MiLoG, GüKBillBG, ArbZG sowie des GüKGrKabotageV einzuhalten, wie auch vergleichbare internationale gesetzliche Regelungen, sofern der Transport außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen wird. Insbesondere gilt die ADSp 2017 Ziffer 32 („Compliance“). Soweit der Auftragnehmer ausländische Fahrer aus Drittstaaten (nicht EU- /EWR-Staaten) einsetzt, hat er dafür Sorge zu tragen, dass diese einen Pass, oder Passersatz, und Aufenthaltstitel bei sich führen, sowie die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen im Original auf jeder Fahrt zur Einsicht und Kontrolle mit sich führen, einschließlich einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache, vgl. § 7b GüKG.

13.2 bgm ist berechtigt Stichprobenkontrollen beim Auftragnehmer vorzunehmen.

13.3 Der Auftragnehmer stellt bgm von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus den in Ziffer 13.1 dieser Vertragsbedingungen (Transportverträgen) genannten gesetzlichen Vorschriften beruhen. Sollte der Auftragnehmer gemäß Ziffer 2.2 dieser Vertragsbedingungen (Transportverträgen) einen Unterfrachtführer einsetzen, umfasst die Freistellung auch jegliche Ansprüche Dritter gegenüber dem Unterfrachtführer. Diese Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des ausführenden Nutzers bzw. von diesem eingesetzten Unterfrachtführer gegen bgm verhängt werden. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

14. Ordnungsgemäße Fahrzeugausstattung

Der Auftragnehmer ist für eine ordnungsgemäße Fahrzeugausstattung verantwortlich gemäß dem Transportvertrag. Ziffer 4.2 der ADSp 2017 gilt entsprechend.

Der Auftragnehmer hat stets ausreichend Ladungssicherungsmaterial (z.B. Spanngurte, Anti-Rutsch Matten, Ladungssicherungsnetze etc.) mitzuführen und gemäß den Erfordernissen der Ladungssicherung einzusetzen. Ferner sind die Halter, die Fahrer, der Belader und dessen Erfüllungsgehilfen verpflichtet, die in der Straßenverkehrsordnung (StVO, §§ 22, 23, 32) und in der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO, §§ 32 und 34) und VDI 2700 ff Richtlinie enthaltenen bußgeldbewehrten Ausrüstungs- und Verhaltensvorschriften einzuhalten. Des Weiteren sind die in der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (BGV D29) enthaltenen Vorschriften zu befolgen. Falls von bgm beauftragt oder erforderlich, übernimmt der Auftragnehmer abweichend von § 412 HGB die beförderungs- und betriebssichere Be- und Entladung.

15. Haftung

15.1 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§ 425 ff. HGB. Abweichend von § 431 Abs. 1 HGB beträgt die Höhe der Haftung bei Verlust oder Beschädigung der Sendung 40 Sonderziehungsrechte pro Kilogramm des Rohgewichtes.

15.2 Bei grenzüberschreitenden Transporten, auf die das CMR-Übereinkommen Anwendung findet, richtet sich die Haftung des ausführenden Nutzers bei gänzlichem oder teilweisem Verlust und bei Beschädigung des Gutes sowie für die Überschreitung der Lieferfrist ausschließlich nach den Bestimmungen des CMR-Übereinkommens.



15.3 Die v.g. Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht wenn der Schaden verursacht ist:

- durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche begrenzt sind auf vorhersehbare typische Schäden
- in den Fällen §425ffm 461 Abs 1 HGB durch den Auftragnehmer oder die in §§425,462 benannten Personen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, das ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten würde

15.4 Der Auftragnehmer haben sich gegen alle Schäden, für die sie nach diesen Bestimmungen und nach dem 4.Abschnitt des HGB im Rahmen der Regelhaftungssummen haften, in marktüblichem Umfang zu versichern

16. Kundenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber bgm zum Kundenschutz.

Er darf die sich aus dem Transportauftrag ergebenden Kunden, die Namen sowie Adressen und Informationen nicht weitergeben. Er darf weder Versender noch Empfänger der Ware eine Visitenkarte, Telefonnummern oder sonstige Informationen übergeben, die auf ihn oder ein anderes Unternehmen lauten. Der Kundenschutz bezüglich des im Transportauftrag aufgelisteten Kunden und Personen besteht 6 Monate ab Beginn des Auftrags. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,00 zu bezahlen. Weitere Ansprüche behält sich bgm ausdrücklich vor.